

**Satzung der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte**

Die am 29. Januar 1948 beschlossene  
Satzung der  
Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte  
- zuletzt geändert am 25. April 2026 -  
erhält nachfolgende Fassung:

**§ 1**

- (1) Die unterzeichnenden Rechtsanwaltskammern bilden einen nicht rechtsfähigen Verein.  
Der Verein führt den Namen:  
**"Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte"**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Jeder anderen deutschen Rechtsanwaltskammer steht der Beitritt frei.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§ 51 ff.) der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 2**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit.
- (2) Der Satzungszweck des Vereins ist die Unterstützung von Kammermitgliedern, die durch Krankheit, Alter oder aus ähnlichen Gründen berufsunfähig oder berufsbehindert geworden oder sonst in Not geraten sind. Auch Familienangehörige (Witwe(r)n\*, minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kinder) dieser Kammermitglieder können unterstützt werden.  
\*Dieses gilt ebenfalls für eingetragene Lebenspartnerschaften und für hinterbliebene unverheiratete Lebenspartner/innen, sofern ein gemeinsamer Haushalt für mindestens ein Jahr bestand.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zahlung laufender und einmaliger finanzieller Leistungen sowie in Ausnahmefällen Gewährung zinsloser bzw. zinsgünstiger Darlehen an die Unterstützten. Die Richtlinien der Hilfskasse sind dabei zu beachten.
- (3) Der Verein setzt damit das im Jahre 1885 gegründete soziale Hilfswerk der "Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte" fort.
- (4) Unterstützungen sollen in der Regel erst geleistet werden, wenn das Kammermitglied mindestens fünf Jahre dem Berufsstand angehört hat.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder sonstige Vermögensvorteile aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Der Verein veranstaltet jedes Jahr im Bundesgebiet eine Weihnachtsspendenaktion. Im Rahmen der Weihnachtsspendenaktion werden im Bundesgebiet Mitglieder aller Rechtsanwaltskammern, die durch Krankheit, Alter oder aus ähnlichen Gründen berufsunfähig oder berufsbehindert geworden oder sonst in Not geraten sind, mit einmaligen Beträgen unterstützt. Auch Witwe(r)n und minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kinder können unterstützt werden.

### § 3

- (1) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, der sich aus dem Beitragssatz, multipliziert mit der Zahl der bei Jahresbeginn ihnen angehörenden Kammermitglieder, nach § 60 II Nr. 1 BRAO sowie § 209 BRAO, ergibt.  
Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils bis zum 31. Oktober den Beitragssatz für das folgende Geschäftsjahr.

Die Mitgliederversammlung kann unter Aufrechterhaltung des Solidaritätsgrundsatzes im Rahmen der Beitragserhebung einen Ausgleich unterschiedlicher Inanspruchnahme der Hilfskasse aus einzelnen Kammergebieten beschließen.

- (2) Der Beitragssatz ist so zu bemessen, dass die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte ihren satzungsgemäßen Aufgaben nachkommen kann.
- (3) Die Zahlung des Beitrages erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli, 10. Oktober des Jahres.
- (4) Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

### § 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5

- (1) Der Verein wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, aus dem Verein auszutreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Treten ein oder mehrere Mitglieder aus, so wird der Verein mit den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.
- (4) Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Für die im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten des Vereins haftet das austretende Mitglied, und zwar im Innenverhältnis nach der Zahl der bei Schluss des Austrittsjahres ihm angehörenden Kammermitglieder.

### § 6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, deren Präsident und der Vorstand.

### § 7

- (1) Die Vereinsmitglieder wählen aus dem Kreis der Angehörigen der Mitgliedskammern einen Präsidenten sowie dessen Stellvertreter auf die Dauer von 4 Jahren.
- (2) Alljährlich soll am Sitz des Vereins wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die der Präsident einberuft und leitet. Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat einzuladen. Zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Mitgliederversammlung kann auch als Video-/Telefonkonferenz durchgeführt werden. In den Einladungen ist die Tagesordnung mitzuteilen. Über Gegenstände, die in der Einladung nicht angekündigt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle vertretenen Mitglieder mit der Beschlussfassung einverstanden sind und die in der Mitgliederversammlung nicht vertretenen Mitglieder nachträglich ihre Zustimmung erklären.

- (4) Die Beschlüsse des Vereins werden in der Mitgliederversammlung gefasst.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen erfordern jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Mitglieder. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist Einstimmigkeit der vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Bei der Beschlussfassung über die Höhe des Beitragsatzes bestimmt sich das Stimmrecht der Mitglieder nach der Zahl ihrer Kammermitglieder. Maßgeblich ist die zum 1. Januar gemeldete Zahl. Je angefangene 100 der Zahl der Kammermitglieder gewähren eine Stimme.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

## § 8

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus je einem Kammermitglied der Mitgliedskammern. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet während einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, muss ein neues Vorstandsmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung bestellt werden, dessen Tätigkeitsdauer mit dem Ende der jeweiligen Bestellungsperiode abläuft.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten Tage- und Übernachtungsgelder und Ersatz ihrer baren Auslagen wie die Mitglieder der Bundesrechtsanwaltskammer.

## § 9

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bedient sich hierzu einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers. Der Anstellungsvertrag mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und jede Änderung des Vertrages bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Unterstützungsanträge und die Auszahlung der Unterstützungsgelder nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (4) Der Vorstand tritt halbjährlich zu einer Sitzung am Sitz des Vereins zusammen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder erschienen sind. Wird diese Zahl ausnahmsweise nicht erreicht, so werden etwa gefasste Beschlüsse erst wirksam, wenn von den nicht erschienenen Mitgliedern so viele zugestimmt haben, dass die Zahl 3 erreicht ist.
- (5) Der Präsident hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (6) Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes und die von ihm gefassten Beschlüsse wird ein Sitzungsprotokoll geführt, das von dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abschriften des Sitzungsprotokolls erhalten die Mitglieder sowie die Vorstandsmitglieder.
- (7) Über jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer einen Bericht mit einem Jahresabschluss aufzustellen. Der Bericht ist jedem Mitglied und jedem Vorstandsmitglied bis zum 31. März des Folgejahres zu übermitteln.
- (8) Zum 30. November eines jeden Jahres fertigt der Vorstand über die Geschäftsstelle eine Jahresliste an, in der die Zuwendungen und Unterstützungsleistungen nebst Empfängern aufgeführt sind, die im laufenden Kalenderjahr bereits ausgeschüttet wurden und diejenigen Zuwendungen und Unterstützungsleistungen, die bis zum Ende des Kalenderjahres ausgeschüttet werden sollen. Weiter erstellt der Vorstand jeweils zum 30. November über die Geschäftsstelle eine Jahresliste für das folgende Kalenderjahr mit den vom Vorstand für diesen Zeitraum beschlossenen oder geplanten Zuwendungen und Unterstützungsleistungen. Diese Listen sind den Mitgliedern und den Vorstandsmitgliedern bis zum Ende des laufenden Jahres zu übermitteln.

#### **§ 10**

Eine Stellvertretung in der Mitgliederversammlung/Vorstandssitzung und den zu treffenden Beschlüssen durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Organs ist zulässig.

#### **§ 11**

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sollen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haben nur beratende Stimme.

#### **§ 12**

Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter vertreten.

#### **§ 13**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Mitglieds-Rechtsanwaltskammern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

#### **§ 14**

Die Satzung tritt am 25. April 2026 in Kraft.